

Satzung des SC Delphin Dortmund 1968 e.V.

§ 1 - Name und Sitz

- I. Der am 25. März 1968 in Dortmund gegründete Verein führt den Namen Schwimm-Club DELPHIN Dortmund 1968 e.V.
- II. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
- III. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nummer 2192 eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2 - Zweck des Vereins

- I. Der Schwimm-Club DELPHIN Dortmund 1968 e.V. ist ein Sportverein im Sinne der Federation Internationale de Natations Amateur (FINA) und des Deutschen-Schwimm Verbandes (DSV).
- II. Er hat den Zweck:
 1. das Schwimmen zu fördern und ganz besonders die Jugend zur Erhaltung und Kräftigung der Gesundheit an diesen Sport heranzuführen,
 2. Nichtschwimmer zu Schwimmern auszubilden,
 3. Schwimmer zu Sport- und Rettungsschwimmern heranzubilden,
 4. seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich durch Schwimmen, Gymnastik und Turnen gesund zu halten,
 5. Sportkameradschaft und Geselligkeit zu pflegen,
 6. die Ausrichtung von und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, sowie
 7. die Zugehörigkeit und Zusammenarbeit in und mit Verbänden des In- und Auslandes, die die gleichen Ziele verfolgen, zu fördern.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VII. Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern mit vollem Stimm- und Wahlrecht,
2. ordentlichen Mitgliedern mit vollem Stimm- und Wahlrecht,
3. fördernden Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht,
4. jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Stimm- und Wahlrecht

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
- II. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist dem/der Antragsteller/-in schriftlich mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.
- IV. Mit der Aufnahme hat der/die Antragsteller/-in die entsprechende Aufnahmegebühr, sowie drei Monatsbeiträge im Voraus zu entrichten.
- V. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages wird die Satzung als verbindlich anerkannt.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt des Mitglieds,
 2. mit dem Tod des Mitglieds oder
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- II. Der Austritt des Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (vgl. § 7) möglich. Dieser muss dem Vorstand vier Wochen vor Ablauf der Frist schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen (z.B. beruflich bedingter Umzug, gesundheitliche Gründe, etc) hiervon Ausnahmen zulassen. Das Mitglied ist verpflichtet, dies durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen. In diesem Fall wird auch ein evtl. zuviel bezahlter Beitrag erstattet.
- III. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt
 1. bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung,
 2. wenn ein Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat,
 3. bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 4. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens und
 5. bei sonstigen schwerwiegenden Gründen, die dem Ansehen des Vereins schaden.
- IV. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegen die evtl. Vorwürfe zu äußern. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- V. Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbescheides kann das Mitglied gegen des Ausschluss Einspruch beim Ehrenrat einlegen.
- VI. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds im Verein, unbeschadet der evtl. eingebrachten Sach- oder Geldspenden.
Im Fall eines Ausschlusses ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 - Beiträge

- I. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich ist mit Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
- II. Die als Bringschuld geltenden Beiträge sind vierteljährlich im Voraus an den Verein zu entrichten. Eine halbjährliche bzw. jährliche Zahlungsweise ist ebenfalls möglich. Mitglieder, die ihren kompletten Jahresbeitrag bis zum 31.03. im Voraus entrichten, erhalten einen Nachlass in Höhe eines Monatsbeitrages.
- III. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, die diese dann festlegt. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 - Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand und
 3. der Ehrenrat
- II. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse berufen.

§ 9 - Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- II. Diese Jahreshauptversammlung findet stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt und ist unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vor Versammlungsbeginn (Datum des Poststempels) schriftlich per Post einzuberufen.
- III. Außer der Jahreshauptversammlung muss der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn
 1. die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, oder
 2. der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- IV. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- V. Jedem stimmberechtigten Mitglied (vgl. § 3) steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Zur Kontrolle des Stimmrechts hat sich jedes stimmberechtigte Mitglied in eine Anwesenheitsliste einzutragen, welche dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.
- VI. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen erfordert eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Dringlichkeitsanträge, die sich auf eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins beziehen, sind unzulässig.

- VII. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- VIII. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins (vgl. § 16) sowie über Satzungsänderungen (vgl. § 15) ist mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Auf Antrag muss geheime Abstimmung erfolgen.
- IX. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 - Vorstand

I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der Geschäftsführer/-in und
3. dem/der Kassenwart/-in

mit der Maßgabe, dass je zwei von Ihnen gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

II. Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem/der Sportwart/-in für Breitensport,
2. dem/der Sportwart/-in für Leistungssport,
3. dem/der Sozialwart/-in,
4. dem/der Fachwart/-in für Organisation
5. dem/der Fachwart/-in für Presse- und Medienarbeit
6. dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses oder
7. dem/der stellv. Vorsitzenden des Jugendausschusses

III. Der gesamte Vorstand (Abs. I und Abs. II, Nr. 1-5) wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Der Jugendvorstand wird durch die Jugendversammlung für die Dauer von ein Jahr gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

IV. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

V. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

VI. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines der unter Abs. I genannten Vorstandsmitglieder muss binnen 3 Monaten zwecks Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Alle anderen vorzeitig frei gewordenen Vorstandsfunktionen können bis zur nächsten, der Satzung entsprechend einberufenen Mitgliederversammlung, vom amtierenden Vorstand kommissarisch besetzt werden.

VII. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm satzungsgemäß zustehen oder wenn es im Interesse des Vereins geboten ist. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der/die Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie, hat die Übersicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins, hat für die Ausführung der Beschlüsse und die Innehaltung der Vereinssatzung zu sorgen.
2. Der/die Geschäftsführer/-in vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen unter 1. erwähnten Geschäften und nimmt den Schriftverkehr des Vereins wahr, soweit dieser nicht den Schriftverkehr anderer Vorstandsmitglieder betrifft.
3. Der/die Kassenwart/-in verwaltet das gesamte Vereinsvermögen, sorgt für die Einziehung der Beiträge, leistet Zahlungen, deren Belege von einem weiteren unter § 10 Abs. I genannten Vorstandsmitglied abgezeichnet werden müssen.
4. Der/die Sportwart/-in für Breitensport ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des gesamten Breitensportes, obliegt die Ausbildung von Nichtschwimmern zu Schwimmern mit Unterstützung von Übungsleitern und Riegenführern und ist verantwortlich für deren Aus- und Weiterbildung. Er/Sie ist Vorsitzende/r des Schwimmausschusses.
5. Der/die Sportwart/-in für Leistungssport ist verantwortlich für das Training der Leistungsschwimmer, für die Beschickung und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen, sowie für Ausbildung von Kampfrichtern.
6. Der/die Sozialwart/-in ist verantwortlich für alle versicherungstechnische Angelegenheiten und für die Aufnahme und Weitergabe von Sportunfallmeldungen.
7. Der/die Fachwart/-in für Organisation ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung aller nicht sportlichen Veranstaltungen des Vereins. Er/Sie ist Vorsitzende/r des Organisationsausschusses.
8. Der/die Fachwart/-in für Presse- und Medienarbeit ist verantwortlich für die Weitergabe von Fakten und Informationen an die lokale Presse, für die Erstellung der Vereinszeitung, sowie für die Erstellung und weitere Pflege der Internetpräsenz. Er/Sie ist Vorsitzende/r des Medienausschusses.
9. Der Jugendvorstand ist verantwortlich für die Jugendarbeit im Verein, hat für die Innehaltung der Vereinsjugendordnung und des § 13 der Vereinssatzung zu sorgen.

§ 12 - Ehrenrat

- I. Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. I und II) dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. Mindestens zwei Mitglieder des Ehrenrates sollten älter als 30 Jahre sein und mindestens zwei Jahre dem Verein angehören. Die Mitglieder des Ehrenrates werden bei der Mitgliederversammlung, bei der turnusgemäß keine Neuwahlen stattfinden, für zwei Jahre gewählt. Die Versammlung wählt gleichzeitig zwei Ersatzbeisitzer, die bei Abwesenheit oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrenrates zu Sitzungen hinzugezogen werden können.
- II. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten bzw. Recht zu sprechen. Er kann u.a. folgende Entscheidungen treffen:
 1. Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit,
 2. Zurückweisung an die Vorinstanz zur nochmaligen Überprüfung,

3. Freispruch,
 4. Verwarnung bzw. Verweis oder
 5. Empfehlung an den Vorstand, den Ausschluss des Mitglieds (§ 5 Abs. III - V)
- III. auszusprechen oder einem Aufnahmeantrag (§ 4 Abs. III) stattzugeben.
- IV. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn seine drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit nach geheimer Beratung und Abstimmung. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach ordnungsgemäßer Ladung vor dem Ehrenrat zu erscheinen. Nichterscheinen ist ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

§ 13 - Vereinsjugend

- I. Die jugendlichen Mitglieder versammeln sich einmal im Jahr zu einem Vereinsjugendtag, auf welchem der Vereinsjugendausschuss zu wählen ist.
- II. Der vom Vereinsjugendtag gewählte Vereinsjugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt und setzt sich zusammen aus
 1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. zwei Beisitzer (innen) und
 4. zwei Jugendvertretern (innen), die zur Wahl noch Jugendliche im Sinne dieser Satzung sein müssen (vgl. § 3 Nr.4).
- VIII. Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- IX. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- X. Der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes (§ 10 Abs. II Nr. 6).

§ 14 - Kassenprüfung

- I. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig (mindestens zweimal im Jahr) durch zwei Kassenprüfer(innen) geprüft. Diese haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.
- II. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung abwechselnd für zwei Jahre gewählt.

§ 15 - Satzungsänderungen

- I. Diese Satzung kann nur durch eine Jahreshauptversammlung oder eine speziell hierfür einberufene Mitgliederversammlung geändert werden. In beiden Fällen müssen die Einladungen zur Versammlung einen entsprechenden Punkt enthalten.
- II. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 9 Abs. VII Anwendung.

§ 16 - Vereinsauflösung

- I. Der Verein kann aufgelöst werden durch
 1. komplette Auflösung des Vereins oder
 2. Fusion mit einem anderen, den gleichen Zweck verfolgenden Verein.
- II. Die Auflösung kann nur durch eine speziell hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- III. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 9 Abs. VII Anwendung.
- IV. Zur Abwicklung der Geschäfte werden drei Mitglieder des Vereins gewählt und als Liquidatoren eingesetzt, um die restlichen Verbindlichkeiten zu erledigen.
- V. Im Falle des Abs. I Nr.1 entscheiden die Liquidatoren über den Verbleib des Restvermögens. Sie haben es mit der Maßgabe weiterzugeben, dass der Empfänger es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle des Abs. I Nr.2 verfällt das Restvermögen an den neuen Verein.

§ 17 - Verschiedenes

- I. Das Stimmrecht eines Mitgliedes bzw. eines Vorstandmitgliedes ruht, wenn zum Zeitpunkt der Stimmabgabe ein Verfahren vor dem Ehrenrat gegen ihn ansteht, oder das Mitglied bzw. Vorstandsmitglied länger als drei Monate mit seinem Beitrag in Verzug ist.
- II. Für Unfälle, welche dem Mitglied bei Vereinsveranstaltungen zustoßen, haftet der Verein nur im Rahmen des Versicherungsschutzes der Sporthilfe des Landes-Sport-Bundes NRW oder eines ähnlichen Versicherers.
- III. Der Verein haftet nicht für Gegenstände und Wertsachen, welche dem Mitglied bei Veranstaltungen des Vereins in Verlust geraten.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 11.10.2002, spätestens aber mit Eintragung bzw. Genehmigung in das Vereinsregister in Kraft.